



---

Einwohnergemeinde Matten b. Interlaken

## **PERSONAL-REGLEMENT**

10. Dezember 2009



## Inhaltsverzeichnis

RECHTSVERHÄLTNIS .....	3
BESONDERE BESTIMMUNGEN .....	4
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	4
ANHANG I .....	5
AUFLAGEZEUGNIS .....	6

## 1. Rechtsverhältnis

### 1. Geltungsbereich

#### Art. 1

<sup>1</sup> Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen und Abs. 2 für das gesamte Personal der Gemeinde.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.

### 1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

#### Art. 2

Das Personal der Einwohnergemeinde Matten wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.

### 1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal

#### Art. 3

<sup>1</sup> Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.

<sup>3</sup> Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

### Kündigungsfristen

#### Art. 4

<sup>1</sup> Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

<sup>2</sup> Die Kündigung durch die Gemeinde für das öffentlich-rechtlich angestellte Personal erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

### Wahl- und Anstellungsbehörde

#### Art. 5

<sup>1</sup> Der Gemeinderat nimmt die Wahl der Abteilungsleiter vor (ohne Schulleitung, diese wird durch die Schulkommission gewählt). Der Personalausschuss nimmt die Wahl des übrigen Personals vor. Der Personalausschuss ist zudem zuständig für die Festlegung der Gehälter.

<sup>2</sup> Der Personalausschuss als Wahl- und Anstellungsbehörde setzt sich wie folgt zusammen:

- Gemeinderatspräsident,
- Gemeindeschreiber,
- betreffender Departementsvorsteher oder Abteilungsleiter.

### Ergänzende Bestimmungen

#### Art. 6

<sup>1</sup> Der Gemeinderat regelt das Lohnsystem, die Leistungsbeurteilung und weitere Bestimmungen in der Personalverordnung. Als Grundlage der Verordnung gelten die kantonalen Bestimmungen.

<sup>2</sup> Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts, namentlich das Personalgesetz und die Personalverordnung.

## 2. Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung

### Art. 7

Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

Pflichtenhefte

### Art. 8

Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in den einzelnen Pflichtenheften.

Stellenausschreibung

### Art. 9

Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.

Unfallversicherung

### Art. 10

Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

Taggeldversicherung

### Art. 11

Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab, gehen die gesamten Prämien zu ihren Lasten.

Pensionskasse

### Art. 12

Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.

Jahresentschädigungen,  
Vergütungen, Spesen

### Art. 13

Die Entschädigungen und Sitzungsgelder werden im Anhang I geregelt, die Vergütungen und Spesen in der Personalverordnung.

## 3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

### Art. 14

<sup>1</sup> Dieses Reglement mit Anhang I tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 24. Mai 2007, auf.

## Anhang I

### Entschädigungen, Sitzungsgelder

Entschädigungen

#### Art. 1

An die nachstehenden Behördemitglieder und Delegierte werden folgende feste Entschädigungen ausgerichtet:

Funktion	Jahresentschädigung	Pauschal-spesen
PräsidentIn des Gemeinderates	Fr. 23'000.--	Fr. 2'000.--
VizepräsidentIn des Gemeinderates	Fr. 14'000.--	Fr. 2'000.--
übrige GR-Mitglieder, je	Fr. 13'000.--	Fr. 2'000.--
PräsidentIn Geschäftsprüfungsk.	Fr. 900.--	Fr. 300.--
Mitglieder Geschäftsprüfungsk.	Fr. 450.--	Fr. 150.--
PräsidentIn Mietamt	Fr. 1'650.--	Fr. 550.--
Ortsquartiermeister	Fr. 900.--	Fr. 300.--
LeiterIn der Pflegekinder-Aufsichtsstelle	pro Kind Fr. 150.--	
PräsidentIn Wahlausschuss je Wahlwochenende	Fr. 300.--	
Nichtständige Kommissionen	Die Entschädigungen werden durch den Gemeinderat festgesetzt.	

Mit der Jahresentschädigung und den Pauschal-spesen sind alle mit dem Amt betroffenen Aufwendungen abgegolten, unter Vorbehalt der Vergütungen gemäss Artikel 12 der Personalverordnung.

Die Entschädigungen für den Gemeinderat werden monatlich in Raten abgerechnet.

Sitzungsgelder

#### Art. 2

Den Mitgliedern der Behörden, Kommissionen und Ausschüsse wird für ihre Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld im Sinne der nachstehenden Bestimmungen ausgerichtet.

Die Sitzungsgelder werden bestimmt für:

Gemeinderat, Kommissionen und Delegierte

- auf - Fr. 65.-- für den Vorsitzenden und den Protokollführer,
- Fr. 45.-- für die Mitglieder.

Für Sitzungen mit einer Dauer von über 3 Stunden wird das doppelte Sitzungsgeld ausbezahlt.

Für die Gemeinderäte gelten Sitzungsgelder vollumfänglich als AHV-pflichtiger Lohn.

Das Gemeindepersonal hat für Sitzungen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit folgenden Anspruch:

- Zeitkompensation 1:1,
- zuzüglich Sitzungsgeld.

Die Sitzungslisten sind pro Kalenderjahr bis spätestens am 30. November mit den Unterschriften versehen der Finanzverwaltung abzugeben. Die Sitzungsgelder werden bis Ende Jahr ausbezahlt.

Der Gemeinderat ist ermächtigt, Entschädigungen, Sitzungsgelder und Vergütungen der Teuerung anzupassen. Ausgangsbasis für die Anpassung an die Teuerung ist der Landesindex der Konsumentenpreise, Stand 1. Januar 2010.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2009.

## **EINWOHNERGEMEINDE MATTEN**

Andres Grossniklaus  
Präsident

Peter Erismann  
Sekretär

### **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 5. November bis 7. Dezember 2009 in der Gemeindschreiberei öffentlich aufgelegt.

Die Auflage wurde im Anzeiger für das Amt Interlaken vom 5. und 26. November und 3. Dezember 2009 bekannt gegeben.

Matten b. Interlaken, 28. Dezember 2009

### **DER GEMEINDESCHREIBER**

Peter Erismann